



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt,

- Antragsgegner -

w e g e n Artenschutzrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 24. April 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Richterin am Verwaltungsgericht Assion

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung (sog. „Hängebeschluss“) wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag des Antragstellers vom 17. April 2025 auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die „Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen der SGD Süd“ des Antragsgegners vom 15. April 2025 wird abgelehnt.

Der Erlass einer Zwischenentscheidung ist in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen, da der Gesetzgeber erkennbar davon ausging, dass in den vorgesehenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO vorläufiger Rechtsschutz in effektiver Weise gewährt werden kann. Der Erlass einer Zwischenentscheidung im Sinne eines „Hängebeschlusses“ kommt daher nur ausnahmsweise unmittelbar auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 4 GG (bzw. für den Antragsteller als Naturschutzvereinigung ggf. über Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus i.V.m. Art. 47 Abs. 1 der EU-Grundrechtecharta; vgl. OVG Nds., Beschluss vom 29. März 2024 – 4 ME 69/24 –, juris, Rn. 8 m.w.N.) in Betracht, wenn effektiver Rechtsschutz anders nicht gewährt werden kann. Voraussetzung für den Erlass eines „Hängebeschlusses“ ist erstens (1.) die noch fehlende Entscheidungsreife im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, etwa wegen des Vorliegens einer unübersichtlichen, komplexen Lage, die einer summarischen Prüfung noch nicht zugänglich ist. Zweitens (2.) darf der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO nicht offensichtlich aussichtslos oder rechtsmissbräuchlich sein. Schließlich muss drittens (3.) zu befürchten sein, dass bis zur Ent-

scheidung im gerichtlichen Eilverfahren unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes vollendete Tatsachen geschaffen werden. Von Verfassungs wegen liegt dies jedenfalls nahe, wenn bei einem Vollzug des angegriffenen Verwaltungsakts während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens schwere und unabwendbare Nachteile drohen. Die vom Antragsteller befürchteten schweren irreparablen Nachteile sind substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (vgl. OVG Nds., Beschluss vom 29. März 2024 – 4 ME 69/24 –, juris, Rn. 7, m.w.N.).

1. Zwar fehlt es vorliegend noch an der Entscheidungsreife, weil es im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Bezug auf die hier streitgegenständliche Allgemeinverfügung der (wenngleich nur summarischen) Bewertung einer komplexen Lage bedarf, welche insbesondere noch der Vorlage einer detaillierten Antragserwiderung und Prüfung der Verwaltungsvorgänge bedarf, die derzeit noch nicht von dem Antragsgegner übermittelt worden sind.

2. Auch ist der Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht offensichtlich aussichtslos oder rechtsmissbräuchlich. Zunächst kann der Antragsteller als anerkannte Naturschutzvereinigung zur Erlangung effektiven Rechtsschutzes auch den Erlass einer Zwischenverfügung im Sinne eines „Hängebeschlusses“ im Verfahren des verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutzes geltend machen (vgl. OVG Nds., Beschluss vom 29. März 2024 – 4 ME 69/24 –, juris, Rn. 8 m.w.N.). Der Antrag ist insbesondere deshalb nicht offensichtlich aussichtslos, weil es hier noch einer umfassenden (summarischen) Prüfung bedarf, ob mit der beanstandeten Allgemeinverfügung die Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Saatkrähen – die jedenfalls teilweise zeitlich mit der Aussaat von Zuckerrüben kollidiert – zu berücksichtigen war und ob dies ggf. entsprechend umgesetzt worden ist.

3. Allerdings hat der Antragsteller einen drohenden Eintritt schwerer und unabwendbarer Nachteile bei einem Vollzug der angegriffenen Allgemeinverfügung während der Dauer des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht hinreichend dargelegt. Bei einer Abwägung der für die jeweiligen Betroffenen zu erwartenden Folgen für den Fall, dass der Vollzug der Allgemeinverfügung entweder ausgesetzt oder fortgesetzt

werden würde bis das Verwaltungsgericht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden hat, überwiegen hier die Interessen an der weiteren Vollziehung.

Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – zum Zwecke der Saatkrähen-Vergrämung derzeit nur Zuckerrübenfelder betrifft, weil die Regelung zum Schutz von Kirschplantagen erst zum 25. Mai 2025 Geltung entfaltet und die Kammer beabsichtigt, bis dahin über den Eilantrag entschieden zu haben.

Die Kammer geht davon aus, dass für den – voraussichtlich kurzen – Zeitraum bis zum Erlass einer (abschließenden) gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag das Interesse an einem Schutz vor ernsten landwirtschaftlichen Schäden durch Saatkrähen auf Zuckerrübenfeldern überwiegen dürfte. Insoweit hat die Kammer in ihre Erwägungen zum einen die vom Antragsgegner dargelegten hohen wirtschaftlichen Schäden durch Ernteauffälle für die betroffenen Bauern einbezogen und zum anderen berücksichtigt, dass die Erlaubnis von Vergrämungsabschüssen von Saatkrähen nur sehr eingeschränkt gilt:

Insofern gilt in Bezug auf Zuckerrüben nicht nur eine zeitliche Befristung (15. April 2025 bis 10. Juni 2025), sondern gelten darüber hinaus weitere Einschränkungen durch die erlassenen Nebenbestimmungen. Nach Nebenbestimmung a) darf ein Vergrämungsabschuss nur erfolgen, wenn sich ein Saatkrähen-Schwarm von mindestens 20 Vögeln auf der betroffenen Fläche aufhält. Hierdurch wird sichergestellt, dass einerseits nur dann ein Abschuss erfolgt, wenn eine signifikante Schädigung zu erwarten ist und andererseits eine hohe Anzahl an Tieren vorhanden ist, sodass sich der Abschuss weniger Tiere nicht erheblich auf die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ansässige Population auswirken dürfte. Weiterhin sieht Nebenbestimmung c) vor, dass die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss nur erfolgen darf, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche die Aussaat von Zuckerrüben bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 20 cm noch nicht erreicht hat. Sobald also die Zuckerrüben eine Höhe von 20 cm erreicht haben, ist eine Vergrämung nicht mehr zulässig. Auch

durch diese Regelung erfährt die Erlaubnis von Vergrämungsabschüssen eine zeitliche Beschränkung. Darüber hinaus dürfen pro Schlag nur maximal zwei Krähen geschossen werden (Nebenbestimmung e)). Die Kammer versteht diese Regelung so, dass für den gesamten Geltungszeitraum nur zwei Krähen pro Schlag getötet werden dürfen. Zum Schutz der Brutkolonien ist ein Mindestabstand zu diesen einzuhalten (Nebenbestimmung f)). Dazu, dass die dem Schutz der Population gerade in der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit der Saatkrähen dienenden Nebenbestimmungen in der Praxis nicht hinreichend beachtet würden, hat der Antragsteller nicht Substantiiertes vorgetragen.

Angesichts der danach für den Zeitraum *bis zum Erlass* einer gerichtlichen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zu erwartenden relativ geringen Anzahl an getöteten Tieren im Verhältnis zu der zu erwartenden hohen Anzahl an verbleibenden Tieren geht die Kammer nicht von einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands der – ohnehin stark und stabil erscheinenden – Saatkrähen-Population aus, selbst wenn einzelne Saatkrähen noch mit der Brutpflege beschäftigt sind und dadurch teilweise auch Auswirkungen auf Mutter- und Jungtiere zu befürchten sein könnten.

Einer Kostenentscheidung und eines Streitwertbeschlusses bedarf es nicht, da das Verfahren auf Erlass einer Zwischenentscheidung keine eigenständige Kostenfolge auslöst (vgl. OVG Nds., Beschluss vom 29. März 2024 – 4 ME 69/24 –, juris, Rn. 17).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzu-legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde muss **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation als Prozessbevollmächtigten eingelegt werden.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)

Assion
(qual. elektr. signiert)